

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 12.02.2004, geändert durch Satzung vom 10.12.2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Postbauer-Heng folgende **Satzung**:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Der Markt erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag durch den Markt ermäßigt werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
- c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

- d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt

a) <u>bei Reihengräbern</u>	
aa) für den Grabplatz bei 20 Jahren Ruhefrist	500,00 EUR
bb) für den Grabplatz bei 10 Jahren Ruhefrist (Kindergrab)	250,00 EUR
b) bei <u>Wahlgrabstätten</u> (Ruhefrist 20 Jahre)	1.000,00 EUR
c) bei <u>Urnerdgräbern</u> (Nutzungsdauer 10 Jahre)	350,00 EUR
d) bei <u>Urnenischen</u> (Nutzungsdauer 10 Jahre)	400,00 EUR

(2) Bei Verlängerung eines Benutzungsrechts werden pro volles Verlängerungsjahr 1/20 (bei Kindergräbern 1/10) der Grabgebühren nach Abs. 1 zuzüglich 1/12 des jeweiligen jährlichen Betrages für weitere volle Monate erhoben.

(3) Erfolgt an einer Grabstelle eine Doppelbelegung (aufgrund einer Tieferlegung) oder wird über die einfache Belegung hinaus eine Urne beigesetzt, wird für den zusätzlichen Grabplatz die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(4) Hatte der beizusetzende Verstorbene bei seinem Tod den Hauptwohnsitz nicht in Postbauer-Heng, wird zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 ein Zuschlag von 100 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Verstorbene bis zur Aufnahme in ein Altersheim oder ähnlichem (z.B. familiäre Pflege)

- a) seinen Hauptwohnsitz im Markt Postbauer-Heng länger als 25 Jahre hatte
 b) seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Postbauer-Heng zwar weniger als 25 Jahre hatte, seit der Aufnahme bis zum Tod aber nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.

(5) Wenn von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung Gebrauch gemacht wird, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 für die über die Ruhefrist hinausgehende Zeit um 100 v.H.

(6) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) werden um 25 v.H. gemindert, wenn an Gräbern nachweislich kein Fundament durch den Markt erstellt wurde.

§ 6 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt (incl. Kühlung)	220,00 EUR
bei Urnen	50,00 EUR

(2) Hatte der aufgebahrte Verstorbene bei seinem Tode seinen Hauptwohnsitz nicht in Postbauer-Heng, wird zu der Leichenhausgebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 7 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt der Markt Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

Hinweis:

Die Gebühren gemäß den §§ 5 und 6 gelten ab 01.01.2010.